



Anhang 7 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (SR 748.215.1)

Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeine Betriebsauf- lagen und Beschriftungsvorschriften

für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie,

Unterkategorie Eingeschränkt / Restricted

Ausgabe 1: 12.06.2015

Inkrafttreten: 15.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsnatur	3
2	Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen	3
3	Betriebliche Einschränkungen	3
4	Beschriftung	4

1 Rechtsnatur

Die vorliegenden Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeinen Betriebsauflagen und Beschriftungsvorschriften (LaBB) bilden Anhang 7 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.

2 Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen

- 2.1 In die Unterkategorie Eingeschränkt fallen Luftfahrzeuge der Standardkategorie, die für besondere Einsatzarten entwickelt oder abgeändert werden.
- 2.2 Enthält dieser Anhang keine abweichenden Regelungen, so gelten die Lufttüchtigkeitsanforderungen der Standardkategorie (vgl. Art. 10 Abs. 1).
- 2.3 Ist die Anwendung von bestimmten Lufttüchtigkeitsanforderungen aufgrund der speziellen Einsatzart unangemessen oder nicht möglich, so kann das BAZL im Einzelfall Abweichungen erlauben.
- 2.4 Die Sicherheit der besonderen Einsatzart muss durch den Luftfahrzeughalter durch Berichte oder Versuche nachgewiesen werden.
- 2.5 Luftfahrzeuge der Unterkategorie Eingeschränkt können insbesondere für folgende Zwecke zugelassen werden:
 - a) Flüge zur Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen;
 - b) Flüge zum Zweck des Tierartenschutzes;
 - c) Flüge zur Luftüberwachung (Luftaufnahmen, Kartografie und Bodenschätze);
 - d) Flüge zur künstlichen Auslösung von Lawinen (Lawinensprengungen);
 - e) Flüge zur Wetterüberwachung (Hagelfliegen);
 - f) Flüge zur landwirtschaftlichen Nutzung (sprühen, bestäuben und säen).

3 Betriebliche Einschränkungen

- 3.1 Zusätzlich zur Flugbesatzung dürfen nur diejenigen Personen an Bord des Luftfahrzeuges mitgeführt werden, die direkt mit einer Funktion zur Erfüllung einer besonderen Einsatzart betraut sind.
- 3.2 Flüge über dicht besiedeltem Gebiet und in verkehrsreichen Lufträumen sind untersagt, es sei denn, sie seien in den zugelassenen Flugbedingungen speziell zugelassen. Ausgenommen sind Abflüge und Landungen unter speziellen durch das BAZL im Einzelfall festgelegten Bedingungen.

4 Beschriftung

- 4.1 Im Innern des Luftfahrzeugs ist ein für alle Insassen gut erkennbares und dauerhaft beschriftetes Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:

RESTRICTED

Für dieses Luftfahrzeug wurde ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt. Das Luftfahrzeug entspricht nur beschränkt den internationalen vereinbarten Normen.
--

- 4.2 Aussen ist in der Nähe des Einstiegs die nachstehende gut erkennbare Aufschrift mit mindestens 30 mm hohen Buchstaben anzubringen:

RESTRICTED

Bern, 24. Juni 2015

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard